

§ 2 LaGrPV (Brandenburg) — Umfang der nachzuweisenden Kenntnisse

Latinum-/Graecumprüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In

der Latinumprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte gegebenenfalls mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Diese Fähigkeit ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch nachzuweisen. Die Übersetzung kann durch eine vertiefende Interpretation ergänzt werden. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

(2) In

der Graecumprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte gegebenenfalls mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Diese Fähigkeit ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch nachzuweisen. Die Übersetzung kann durch eine vertiefende Interpretation ergänzt werden. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

(3) In

der schriftlichen Prüfung ist ein unbekannter lateinischer Text im Umfang von etwa 180 Wörtern oder ein unbekannter griechischer Text im Umfang von etwa 195 Wörtern zu übersetzen.

(4) In

der mündlichen Prüfung ist ein unbekannter lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern oder ein unbekannter griechischer Text im Umfang von etwa 60 Wörtern zu übersetzen.

Zitiervorschlag: § 2 LaGrPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LaGrPV/2>